

Einleitung

Die personengeschichtlichen Quellen des Bodenseegebietes bilden im früheren Mittelalter einen Schwerpunkt der Überlieferung. Zählt man allein die Namenbelege der St. Galler Urkunden bis zum Ausgang der Karolingerzeit mit denen aus den drei Gedenkbüchern von Reichenau, St. Gallen und Pfäfers zusammen, so ergibt sich eine Summe von mehr als 75 000 Einzelzeugnissen¹. Diese Datenfülle hat die Klöster des Bodenseegebietes von Anfang an zu einem Hauptarbeitsgebiet in dem Forschungsunternehmen »Societas et Fraternitas« werden lassen, das Karl Schmid und Joachim Wollasch 1975 begründet haben². Um die Namenzeugnisse dem angestrebten »Kommentierten Quellenwerk zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters« einzufügen, wurde die editorische, philologische und EDV-technische Ordnung des Materials schon so weit vorangetrieben³, daß die personengeschichtliche Erschließung und sozialgeschichtliche Auswertung der Quellen aufgenommen werden konnte. Bei diesen Untersuchungen stehen die geistlichen Gemeinschaften und die laikalen Gruppen im Mittelpunkt, wie sie in Gedenkbüchern und den Zeugenreihen der Urkunden überliefert sind⁴. Allen Arbeiten liegt die Einsicht zugrunde, daß der einzelne in der Gesellschaft des Mittelalters vornehmlich durch seine natürlichen oder willentlich geschaffenen Bindungen an andere Menschen als Person faßbar wird; Personenforschung wird also als Erforschung der Personengruppen betrieben⁵.

1 In der Freiburger Datenbank des Forschungsunternehmens »Societas et Fraternitas« sind nach der Aufstellung von Dieter GEUENICH–Manfred J. SCHNEIDER, Erste Datenorganisationen und Programm-bibliothek (Privatdruck), Freiburg 1980, 4–7, aus den 814 St. Galler Urkunden 22.100, aus dem Reichenauer Verbrüderungsbuch 38.321, aus dem Gedenkbuch von St. Gallen 14.932 und aus dem Liber Viventium von Pfäfers 4.644 Belege gespeichert. Zum folgenden vgl. die Bemerkungen von Michael BORGOLTE in der Einleitung, Abschnitt 1, zu: DERS.–Dieter GEUENICH, Register der Personennamen [aus den älteren St. Galler Urkunden] (Subsidia Sangallensia I. Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen, hgg. von Michael BORGOLTE–Dieter GEUENICH–Karl SCHMID [St. Galler Kultur und Geschichte, im Druck]).

2 Karl SCHMID–Joachim WOLLASCH, SOCIETAS ET FRATERNITAS. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters, Berlin–New York 1975, zugleich Frühmittelalterliche Studien 9 (1975, 1–48) 15–17.

3 Vgl. vor allem: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (Einleitung, Register Faksimile), hgg. von Johanne AUTENRIETH–Dieter GEUENICH–Karl SCHMID (MGH Libri Memoriales et Necrologia, Nova Series, 1), Hannover 1979; die Beiträge von Karl SCHMID, Dieter GEUENICH und Michael BORGOLTE in Subsidia Sangallensia I (wie A. 1).

4 Zu den geistlichen Gemeinschaften: Dieter GEUENICH, Frühmittelalterliche Listen geistlicher Gemeinschaften. Versuch einer prosopographischen, sozialgeschichtlichen und sprachhistorischen Erschließung mit Hilfe der EDV (Habilitationsschrift Freiburg 1980); Listen monastischer und geistlicher Gemeinschaften aus dem Mittelalter, hgg. von Dieter GEUENICH–Otto Gerhard OEXLE–Karl SCHMID (im Druck). Zu den laikalen Gruppen, mit denen sich jetzt bes. Karl SCHMID und Gerd ALTHOFF beschäftigen, s. Karl SCHMID, Unerforschte Quellen aus quellenarmer Zeit (II): Wer waren die fratres von Halberstadt aus der Zeit König Heinrichs I.? (Festschrift für Berent Schwineköper. Zu seinem siebenzigsten Geburtstag, hgg. von Helmut MAURER–Hans PATZE, Sigmaringen 1982, 117–140). Zur Untersuchung der Zeugenreihen s. BORGOLTE (wie A. 1).

5 Zu diesem methodischen Ansatz bes. Karl SCHMID, Zum interdisziplinären Ansatz, zur Durchführung und zum Anliegen des Fulda-Projekts, Abschnitt 1: Personenforschung als Erforschung von Personengrup-

Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Namenbelegen ist um Amts- und Standesbezeichnungen ergänzt. Das gilt allerdings für die urkundliche Überlieferung in weit höherem Maße als für die Memorialquellen⁶. Ebenfalls in den Urkunden erscheinen die Personen in bestimmten Rollen beim Rechtsgeschäft oder bei der Beurkundung, sei es, daß sie als Aussteller oder Schreiber der Dokumente genannt sind, sei es, daß sie als Empfänger eines Traditums oder als Zeugen hervortreten. Man kann also festhalten, daß die urkundliche Überlieferung die Personen stärker individualisiert als die Gedenkbücher⁷. Damit eröffnen die *cartae* und *notitiae* von St. Gallen aber auch einen zweiten Weg für personengeschichtliche Forschung, der von der Amts- und Standesbezeichnung oder von der Funktion im Rechtsgeschäft ausgeht. Bei diesem Ansatz darf allerdings nie aus dem Auge geraten, daß die mit Titeln oder Funktionen verbundenen Namenbelege nur den Kern der Überlieferung ausmachen, die Personen aber auch ohne dasselbe Merkmal oder mit einem anderen belegt sein können. Prosopographische Forschungen müssen selbstverständlich auf allen erreichbaren Daten für die untersuchten Personen beruhen.

Unter den Personengruppen der St. Galler Urkunden nehmen die Grafen eine besondere Stellung ein. Schon der Masse nach übertreffen die *comes*-Belege alle anderen Amtsträger⁸; darüber hinaus aber werden die Grafen in insgesamt 515 Fällen in einer formelhaften Wendung genannt, die ungewöhnliche Einsichten in die politische Struktur Alemanniens ermöglicht⁹. Im Schlußprotokoll der St. Galler *cartae* pflegt nämlich in der Grafenformel von der Gestalt *sub N. comite* (o. ä.) der für die Traditionsgüter zuständige Amtswalter genannt zu werden. Da die St. Galler Urkundenüberlieferung zudem nahezu das gesamte alemannische Siedelgebiet erfaßt, lassen die Grafenvermerke die einzelnen Amtsbereiche voneinander scheiden. Auch in zeitlicher Hinsicht sind die Grafenformelbelege so verteilt, daß die Sukzession der *comites*, kollegiale Amtsführungen in einzelnen Comitaten und der Wechsel zwischen den Landschaften erkennbar wird.

pen (Die Klostersgemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter, unter Mitwirkung von Gerd ALTHOFF-Eckhard FREISE-Dieter GEUENICH-Franz-Josef JAKOBI-Hermann KAMP-Otto Gerhard OEXLE-Mechthild SANDMANN-Joachim WOLLASCH-Siegfried ZÖRKENDÖRFER hg. von Karl SCHMID, Bd. 1 [Münstersche Mittelalter-Schriften 8/1], München 1978, 11–36) 12–14, und zuletzt DERS., Prosopographische Forschungen zur Geschichte des Mittelalters (Aspekte der historischen Forschung in Frankreich und Deutschland. Schwerpunkte und Methoden, hgg. von Gerhard A. RITTER-Rudolf VIERHAUS [Veröffentl. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 69], Göttingen 1981, 54–78).

6 Unter den 22.100 Namen der St. Galler Urkunden sind 5.936 mit einem Titel oder einer Titelkombination verbunden (BORGOLTE [wie A. 1] bei A. 12), unter den ca. 38.000 des Reichenauer Verbrüderungsbuches nur 1.886, s. Dieter GEUENICH, Die Namen des Verbrüderungsbuches. Ihre Aufnahme, Lemmatisierung und Wiedergabe in den Registern (Das Verbrüderungsbuch der Reichenau [wie A. 3] XLII–LIX) XLII mit A. 2.

7 Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß sich bei einem prosopographischen Forschungsunternehmen, das von urkundlichen und historiographischen Zeugnissen ausgeht, das Problem der Personenidentifizierung nicht in derselben Schärfe gestellt hat wie bei der namentlich von Karl SCHMID und Joachim WOLLASCH betriebenen Erforschung der Memorialquellen, s. Karl Ferdinand WERNER, Personenforschung: Aufgabe und Möglichkeiten (Mittelalterforschung [Forschung und Information. Schriftenreihe der RIAS-Funkuniversität, hg. von Ruprecht KURZROCK], Berlin 1981, 84–92) 89; DERS., Problematik und erste Ergebnisse des Forschungsunternehmens »PROL« (Prosopographia Regnorum Orbis Latini). Zur Geschichte der west- und mitteleuropäischen Oberschichten bis zum 12. Jahrhundert (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 57, 1977, 69–87) 73–79.

8 An Namen, die mit dem Titel *comes* verbunden sind, lassen sich 783 Belege ermitteln (BORGOLTE [wie A. 1] bei A. 13); faßt man die Mehrfachnennungen derselben Amtswalter in einer Urkunde zusammen und berücksichtigt man die Mehrfachüberlieferungen derselben Urkunden, so ergeben sich 630 Einzelzeugnisse, s. BORGOLTE (wie A. 9) 29.

9 Michael BORGOLTE, Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit (Vorträge und Forschungen, Sonderband 31), Sigmaringen 1984, Kap. II.

Personengeschichtliche Forschungen, die bei den Grafenzeugnissen der St. Galler Urkunden einsetzen, gravitieren demnach zu verfassungsgeschichtlichen Fragen. Obschon die Bedeutung der St. Galler Überlieferung für die Lösung des Grafschaftsproblems in Alemannien und im Frankenreich überhaupt längst erkannt wurde, gibt es aber bis jetzt noch kein alemannisches Grafenbuch als Personenkatalog. Dieser Mangel hat wohl dazu geführt, daß bei einer vor wenigen Jahren erschienenen Untersuchung über »Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins« prosopographische Methoden fast gänzlich ausgeklammert blieben¹⁰. Der Verfasser ging wie die Lehre des 19. Jahrhunderts von einer annähernd lückenlosen Comitatsgliederung des Reiches aus, deren Grundmuster in Alemannien die Gau- und Baar-Landschaften zu geben schienen. Die Auffassung wurde als »bedauerlicher Rückfall in die ältere schematisierende Verfassungsgeschichte« beurteilt¹¹. Auch wenn man sich dieser Kritik in ihrer ganzen Schärfe nicht anschließen sollte, liegt es in der Konsequenz der wissenschaftlichen Auseinandersetzung, jetzt endlich die Grafschaftsverfassung Alemanniens von den Grafenbelegen her zu erarbeiten. Die wichtigste Voraussetzung, das unentbehrliche Hilfsmittel für eine solche Abhandlung ist eine Prosopographie¹².

Ein Personenbuch der bezeichneten Art eröffnet freilich Perspektiven, die über die Verfassungsgeschichte im engeren Sinne hinausgehen und in die Bereiche der sozialen und politischen Geschichte laufen¹³. Die Sammlung aller Personenbelege führt dazu, daß man die Kontakte der Grafen zum Herrscher und ihre politische Zusammenarbeit mit anderen Magnaten kennenlernen kann. Neben den Dauer gewinnenden Institutionen werden verfehlte Planungen und unvollendete Ansätze sichtbar. Die Grafenfamilien und der Grafenbesitz treten hervor und mit ihnen der Konflikt von Amtsgewalt und Herrschaft.

10 Hans K. SCHULZE, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19), Berlin 1973, 331 A. 148: »Eine stärker prosopographische Arbeitsweise wäre auch für das vorliegende Thema wünschenswert gewesen, doch war es im Rahmen dieser Untersuchungen nicht möglich, der Person und der Familie der einzelnen Grafen gebührend nachzugehen«. Zu Schulzes Buch vgl. BORGOLTE (wie A. 9) 17–19.

11 So Friedrich PRINZ in seiner Besprechung von Schulzes Werk, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 38, 1975, 359.

12 Prosopographie wird hier als Sammlung und Verzeichnung einer raumzeitlich und sachlich definierten Gruppe von Personen verstanden; zu diesem Verständnis des Begriffs s. Jürgen PETERSOHN, Personenforschung im Spätmittelalter. Zur Forschungsgeschichte und Methode (Zeitschrift für historische Forschung 2, 1975, 1–5) 1, SCHMID, Prosopographische Forschungen (wie A. 5). Neben den bei SCHMID 69 und 72 A. 47 und WERNER, Problematik (wie A. 7) 83f. genannten Personenkatalogen (bes. HLAWITSCHKA, JARNUT, GARCÍA MORENO, EBLING, KAMP, HÜLS) s. jetzt Gerd KAMPERS, Personengeschichtliche Studien zum Westgotenreich in Spanien (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, Zweite Reihe, 17. Bd.), Münster 1979; Dietrich CLAUDE, Prosopographie des spanischen Suebenreiches (Francia 6, 1978, 647–676); ferner Karin SELLE-HOSBACH, Prosopographie merowingischer Amtsträger in der Zeit von 511 bis 613, Diss. phil. Bonn 1973, Bonn 1974. – Zur »Prosopographie« als Methode, Forschungsrichtung oder Hilfswissenschaft s. SCHMID, Prosopographische Forschungen (wie A. 5), und WERNER, Problematik (wie A. 7), beide mit Hinweisen auf die französische (NICOLET, CHASTAGNOL) und anglo-amerikanische Literatur (STONE, BEECH). Hingewiesen sei auch auf das von George BEECH, Joel T. ROSENTHAL und Bernhard BACHRACH 1980 begründete internationale Periodicum Medieval Prosopography (Medieval Institute Publications, Western Michigan University, Kalamazoo, Michigan 49008). Neuere prosopographische Forschungen in Auswahl: Horst ELBLING–Jörg JARNUT–Gerd KAMPERS, Nomen et gens. Untersuchungen zu den Führungsschichten des Franken-, Langobarden- und Westgotenreiches im 6. und 7. Jahrhundert (Francia 8, 1980, 687–745); Ralph W. MATHISEN, Resistance and Reconciliation: Majorian and the Gallic Aristocracy after the Fall of Avitus (Francia 7, 1979, 597–627); Dieter GIRGENSOHN, Wie wird man Kardinal? Kuriale und außerkuriale Karrieren an der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 57, 1977, 138–162).

13 Zum folgenden vgl. BORGOLTE (wie A. 9).

Schließlich läßt sich die Aufteilung und Vererbung des Comitats in einzelnen Familien und die Karriere von *iudex* zum *comes*, vom *comes* zum *comes palatii* und *dux* beobachten. Alle Erscheinungen zusammen ergeben ein neues, differenziertes Bild von den Grafen und Grafschaften, das es nicht vermessen erscheinen läßt, eine »Geschichte der Grafengewalt in Alemannien« zu skizzieren¹⁴.

Die hiermit vorgelegte Prosopographie setzt bei den ersten Grafenbelegen Alemanniens ein und reicht bis zum Ende der Karolingerzeit¹⁵. Um die einzelnen urkundlichen Zeugnisse örtlich und zeitlich korrekt zuordnen zu können, mußten die Datums- und Lokalangaben in Wartmanns »Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen« allerdings einer vollständigen Revision unterworfen werden¹⁶. Die Sammlung der Grafennennungen bleibt aber nicht auf die gleichzeitigen Quellen beschränkt¹⁷, sondern erstreckt sich auch auf die Überlieferung des hohen und späten Mittelalters. Das erste Kriterium bei der Ermittlung der einschlägigen Zeugnisse war der *comes*-Titel oder entsprechende Amtsprädikate. Zwar muß man sich vergegenwärtigen, daß in den Quellen ohne Titel genannte Personen Grafen gewesen sein können¹⁸, doch ließen sich diese Personen allenfalls in einer Prosopographie aller in Alemannien bezeugten Personen erfassen¹⁹. Im folgenden werden also nur Personen behandelt, die wenigstens einmal als *comes*, *praeses* oder *praefectus* bezeugt sind²⁰. Als Grafen Alemanniens gehen in den personengeschichtlichen Katalog näherhin solche *comites* ein, die in Amtswaltung belegt sind, also insbesondere in der Grafenformel der St. Galler cartae oder in der *in comitatu N. comitis*-Formel der Königsurkunden stehen, bzw. bei denen es gewisse Anzeichen für eine Grafentätigkeit in Alemannien gibt; zu diesen Indizien können Immobilienbesitz oder häufige Testate in Urkunden gehören²¹. Als Grafen in Alemannien werden hingegen diejenigen *comites* nicht angesehen, die sich beispielsweise im Gefolge des Königs in Alemannien aufgehalten haben und die man als Amtsverwalter in anderen Gegenden des Reiches kennt.

Der Versuch, aus den *comites*-Belegen eine Prosopographie zu erstellen, bedeutete, die Grafen als Personen zu identifizieren. Deshalb war in einem zweiten Arbeitsschritt auch nach Zeugnissen für Grafen zu suchen, die selbst den *comes*-Titel nicht enthalten. Die Ordnung des gesamten Quellenmaterials leisten prosopographische Artikel. Die in einem Artikel zusammengestellten Belege werden in der Regel auf eine Person bezogen; die wichtigste Aufgabe der Artikel besteht darin, die Zusammenführung der Belege, d. h. die Identifizierung der Personen, zu begründen. Neben den als sicher angesehenen Zeugnissen

14 So ebd. der Titel der Zusammenfassung.

15 Zum zeitlichen und räumlichen Rahmen ebd. 27.

16 Michael BORGOLTE, Kommentar zu Ausstellungsdaten, Actum- und Güterorten der älteren St. Galler Urkunden (Subsidia Sangallensia I, wie A. 1) (mit einer neuen Karte des klösterlich-st. gallischen Besitzes); DERS., Chronologische Studien an den alemannischen Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen (Archiv für Diplomatik 24, 1978, 54–202).

17 Anders Horst EBLING, Prosopographie der Amtsträger des Merowingerreiches von Chlothar II. (613) bis Karl Martell (741) (Beihefte der Francia 2), München 1974, 9.

18 S. BORGOLTE (wie A. 9) 16f., zu den methodischen Bemerkungen SCHMIDS.

19 Sämtliche aus dem Langobardenreich bekannten Personen hat Jörg JARNUT, Prosopographische und sozialgeschichtliche Studien zum Langobardenreich in Italien (568–774), Bonn 1972, verzeichnet. Auch für das Westgotenreich von Toledo liegen jetzt erschöpfende Personenkataloge vor: L. A. GARCÍA MORENO, Prosopografía del reino visigodo de Toledo (Acta Salmanticensia, Filosofía y Letras 77), Salamanca 1974; KAMPERS, Personengeschichtliche Studien (wie A. 12). Vgl. CLAUDE (wie A. 12).

20 Zum *praeses*-Titel vgl. hier Artt. GOZBERT (I), OTWIN, PIRIHTILO und BURCHARD, zum *praefectus*-Titel s. Art. OTWIN. Die Bezeichnung Karls, des Sohnes Ludwigs des Deutschen, als *princeps* und *rector pagi* stellt einen Sonderfall dar (s. Art. KARL).

21 Zur Kennzeichnung nicht sicher als gräfliche Amtswalter in Alemannien zu betrachtender *comites* s. u.

für den betreffenden Grafen werden auch Quellenstellen berücksichtigt, deren Bezug auf dieselbe Person zweifelhaft erscheint, diese Belege sind aber ihrer Qualität entsprechend gekennzeichnet und so von den anderen unterschieden.

In nicht wenigen Fällen können die Quellennachrichten über gleichnamige Grafen nicht eindeutig voneinander getrennt werden, obwohl der begründete Verdacht oder die Gewißheit besteht, daß mehrere Personen unterschieden werden müssen. Wenn die Trennungslinie zwischen den Belegen im Sinne der Personenidentifizierung nicht gezogen werden kann, wäre es aber eine Verfälschung des Befundes gewesen, mehrere Artikel zu verfassen. Deshalb gibt es Artikel, in denen Belegfelder kommentiert werden, die sich vielleicht oder mit Sicherheit auf verschiedene Personen beziehen²².

Über die Feststellung der Grafen in Alemannien hinaus ist es Ziel der Prosopographie, das Material für die Grafenlisten der einzelnen Landschaften bereitzustellen. Die personengeschichtlichen Studien sollen zur Lösung der Frage verhelfen, wo und in welcher Zeit Comitate bestanden haben, in denen die Grafen aufeinander folgten. Bei jedem einzelnen Grafen ist somit sein Wirkungskreis zu erforschen.

Eine weitere Aufgabe der prosopographischen Artikel besteht darin, die Verwandtschaftsverhältnisse der Grafen, soweit das heute möglich ist, zu klären. Dabei werden auch die Belege wichtig, die keinen erkennbaren Bezug auf die gräfliche Amtswaltung haben.

Über die äußere Gestaltung der Prosopographie sei folgendes bemerkt: Die Artikel sind nach den Namen der Grafen benannt. Gleichnamige Personen werden in chronologischem Sinne durchnummeriert, z. B. ADALBERT (I), ADALBERT (II), ADALBERT (III); um Mißverständnisse auszuschließen, soll betont werden, daß sich die Ordinalzahlen auf die in der Prosopographie vereinigten comites, keineswegs aber auf die Abfolge namengleicher Personen innerhalb einer Familie oder größerer Verwandtengemeinschaften beziehen. Sind in einem Artikel mehrere Personen behandelt, werden dementsprechend Ordinalzahlen vorgesehen, z. B. WANING (I, II). Bei Personen, die nicht sicher als Grafen in Alemannien anzusehen sind, wird dem Namen in der Titelzeile ein Fragezeichen vorangestellt. Die Namen der Grafen sind in der Artikelüberschrift normalisiert, die Artikel selbst nach der normalisierten Namensform in alphabetischer Reihenfolge angeordnet. Bewußt verzichtet wurde auf eine Sortierung der Artikel nach der philologisch zu erschließenden Grundform der Namen, da sie die Benutzung der Prosopographie eher erschwert hätte. Die Namenbelege sind in den Artikeln nur bei auffälligen Abweichungen zitiert; eine Zusammenstellung aller Namenzeugnisse in der Originalgraphie erschien insofern entbehrlich, als ein Namenregister der wichtigsten Quellengruppe, der St. Galler Urkunden, gerade in den Druck gegeben wurde²³, das Register der Personennamen im Reichenauer Verbrüderungsbuch erschienen ist²⁴ und die Namenindices zu den Gedenkbüchern St. Gallens und Pfäfers' bald folgen sollen. Die Anordnung der Grafenartikel in alphabetischer Reihenfolge wurde der nach Verwandtengruppen oder Grafschaften vorgezogen²⁵; die Zuordnung der Grafen zu Geschlechtern gelingt nicht immer, und wegen der Versippung der Adelsfamilien wären Überschneidungen unvermeidlich gewesen. Nicht alle Grafen lassen sich außerdem einem bestimmten Sprengel zuweisen, andere haben mehrere Grafschaften verwaltet. Da die

22 Vgl. Die Klostersgemeinschaft von Fulda (wie A. 5) Bd. 2.1, München 1978, 215ff.

23 BORGOLTE-GEUENICH, Register der Personennamen (wie A. 1).

24 Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie A. 3).

25 Zur Diskussion über diese Frage zuletzt SCHMID, Prosopographische Forschungen (wie A. 5) 69–71; vgl. aber bereits DERS., Bemerkungen zur Frage einer Prosopographie des früheren Mittelalters (Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 23, 1964, 215–227) 223; Eduard HLAWITSCHKA, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774–962). Zum Verständnis der fränkischen Königsherrschaft in Italien (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 8), Freiburg 1960, 98; EBLING (wie A. 17) 9.

Grafenbelege unter dem Titel der Artikel eindeutig angesprochen werden können, war eine Numerierung der Artikel überflüssig; auf die Zählung habe ich auch deshalb gern verzichtet, weil so dem Irrtum vorgebeugt wurde, die Anzahl der Grafenartikel sei mit der Menge der Grafen Alemanniens identisch gewesen.

In die Kopfzeile der Artikel wurden Angaben zur Belegzeit und zu den Belegräumen der Grafen aufgenommen. Bei den Zeitangaben müssen Nachweise verschiedener Art auseinandergelassen werden:

- * belegt als Lebender,
- § belegt als Graf,
- † belegt als Verstorbener.

Aus der alemannischen Überlieferung ist keine Quelle bekannt, in der die Amtszeit oder Lebenszeit eines Grafen explizit vermerkt wäre. Angaben wie die, der Zürichgaugraf HUNFRID habe von 872–876 amtiert, stellen somit immer Rekonstruktionen aus Einzelbefunden dar, die stets der Begründung bedürfen. In manchen Fällen, nämlich dann, wenn eine kontinuierliche Amtsführung zweifelhaft erschien, war es vorzuziehen, die Einzeldaten aneinanderzureihen. Eine weitere Komplikation ergab sich dadurch, daß die zumeist maßgeblichen Daten aus St. Galler Urkunden stammen; wie gezeigt werden konnte²⁶, lassen die Zeitangaben der cartae nicht immer eine eindeutige Reduktion zu. Wenn aber die Entscheidung über die Datierung einer Urkunde offenbleiben muß, darf man diesen Befund bei der Behandlung der Grafen nicht dadurch wieder verschütten, daß man die möglichen Datumsauflösungen vereinfacht. Indem die Variabilität der Daten ständig präsent bleibt, wird die Lektüre der Artikel zwar erschwert, die Urteilsgenauigkeit aber erhöht. Die Belegräume werden mit Landschaftsnamen bezeichnet; ob mit den Angaben »Thurgau, Klettgau, Linzgau« etc. näherhin Verwaltungseinheiten, also Grafschaften, gemeint sind, geht aus dem Artikel hervor; im übrigen stellen die Raumnamen die Verbindung zu den Grafenlisten und der verfassungsgeschichtlichen Abhandlung her, die aus der vorliegenden Prosopographie hervorgegangen sind²⁷.

Die Zielsetzungen der Grafenartikel: die Personenidentifizierungen zu begründen, die gräflichen Wirkungsbereiche zu bestimmen und die Filiationsverhältnisse aufzuhellen, verlangen den Stil der Erörterung. Es war deshalb nicht möglich, Grafenregesten herzustellen²⁸. Einen gewissen Ersatz dürfte die Auflistung der Quellenzeugnisse am Beginn jedes Artikels leisten. Die Belege des (der) jeweiligen Grafen sind hier nach Zeugnissen mit und ohne comes-Titel sowie nach für sicher gehaltenen bzw. als unsicher betrachteten Quellen (mit?) getrennt aufgeführt. In den einzelnen Zeugnisgruppen werden die Quellen nach Art der Regesten chronologisch angeordnet, die nicht auf ein bestimmtes Datum bezüglichen Belege sind, soweit möglich, nach der Zeit ihrer Entstehung angeschlossen. Mit der Zusammenstellung der jeweiligen Überlieferung am Beginn der Artikel soll ein rascher Überblick der Quellenlage ermöglicht werden. Zur Information über den Forschungsgang und zur Entlastung der Artikel selbst dient das den Quellen folgende Literaturverzeichnis, in dem die Titel in chronologischer Reihenfolge stehen. Dabei sind nur Abhandlungen berücksichtigt, die über den behandelten Grafen wichtige Urteile enthalten; im Kontext des Artikels reicht dann beim Bezug auf eine der genannten Arbeiten ein Kurzzitat. Im Artikel angegebene Forschungsbeiträge, die nicht in der Literaturliste erscheinen, nehmen auf den Grafen zumeist nicht direkt Bezug.

26 S. BORGOLTE (wie A. 16).

27 BORGOLTE (wie A. 9).

28 Vgl. SCHMID, Bemerkungen (wie A. 25) 224 f.